



# Verordnung über Gutscheine für die Betreuung in Kindertagesstätten

(VO Gutscheine)

vom 27. November 2018



Der Stadtrat von Zug,

in Vollziehung von §§ 6 ff. des Reglements über die familienergänzende Betreuung von Kindern vom 26. September 2011<sup>1</sup>, in der Fassung vom 26. Juni 2018<sup>2</sup>, sowie gestützt auf § 27 Abs. 2 Bst. b der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005<sup>3</sup>,

beschliesst:

## **§ 1**

### **Anerkennung von Kindertagesstätten**

<sup>1</sup> Die Abteilung Kind Jugend Familie (im Folgenden als «Kind Jugend Familie» bezeichnet) ist zuständig für die Anerkennung von Kindertagesstätten gemäss § 6 des Reglements.

<sup>2</sup> Kind Jugend Familie schliesst mit den Kindertagesstätten eine Anerkennungsvereinbarung ab. Gegenstand der Anerkennungsvereinbarung sind namentlich:

- a) die Feststellung, dass eine Bewilligung zur Führung einer Kindertagesstätte vorliegt;
- b) der Umfang der Datenbekanntgabe gemäss § 9 Abs. 3 des Reglements;
- c) die Teilnahme am Qualitätsdialog, welcher mit den Einrichtungen geführt wird;
- d) die Feststellung, dass alle Unterlagen der Einrichtung in Deutsch erhältlich sind;
- e) die Erklärung, dass im Betreuungsalltag mehrheitlich Deutsch gesprochen wird;
- f) die Pflicht zur Einreichung eines Deutschförderungskonzepts bei gemischtsprachigen Einrichtungen;
- g) die Erklärung der Kindertagesstätte, dass sie die Lohn- und Anstellungsempfehlungen des Verbandes «kibesuisse» einhält.

<sup>1</sup> Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 13, S. 50

<sup>2</sup> SRZ 621

<sup>3</sup> Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 11, S. 151

<sup>3</sup> Kind Jugend Familie führt eine Liste der anerkannten Kindertagesstätten. Diese Liste ist öffentlich.

## **§ 2**

### **Tarife der Kindertagesstätten**

<sup>1</sup> Als maximale Vollkosten einer Kindertagesstätte werden CHF 128.00 pro Tag und Kind anerkannt.

<sup>2</sup> Für Eltern, die Betreuungsgutscheine erhalten, dürfen keine besonderen Tarife verrechnet werden. Die Kindertagesstätte bietet jeweils einen Babytarif (Kinder unter 18 Monaten) und einen Tarif für Kinder über 18 Monate an.

## **§ 3**

### **Minimaler Elternbeitrag**

<sup>1</sup> An die Betreuungskosten in der Kindertagesstätte haben die Erziehungsberechtigten einen Mindestbetrag von CHF 20.00 pro Kind und Tag selber zu leisten.

## **§ 4**

### **Bemessung der Finanzhilfe (Gutscheinwert)**

<sup>1</sup> Der Wert des Gutscheins wird nach folgender Formel berechnet:

- Gutscheinwert (x):  
 $x = \text{Vollkostentarif} \cdot (1 - y)$

Zur Berechnung des Gutscheinwerts wird der Selbstbehalt der Erziehungsberechtigten wie folgt ermittelt:

- Selbstbehalt der Erziehungsberechtigten (y)  
 $y = \text{Minimaltarif} / \text{Vollkostentarif} + z \cdot (\text{massgebendes Einkommen} - \text{Untergrenze})$
- Anstieg des Selbstbehalts pro Franken (z)  
 $z = (1 - \text{Minimaltarif} / \text{Vollkostentarif}) / (\text{Obergrenze} - \text{Untergrenze})$

<sup>2</sup> Die Einkommensuntergrenze der Erziehungsberechtigten wird auf CHF 18 000 und die Einkommensobergrenze auf CHF 120 000 pro Jahr festgelegt.

<sup>3</sup> Bis zu einem massgebenden Einkommen von CHF 18 000 wird der Gutschein zum Maximalwert ausgestellt, ab einem massgebenden Einkommen von mehr als CHF 120 000 werden keine Gutscheine mehr abgegeben.

<sup>4</sup> Bei einem massgebenden Einkommen zwischen CHF 111 000 und CHF 120 000 beträgt der Wert des Gutscheins CHF 10.00 pro Kind und Tag.

## **§ 5**

### **Zuschlag für Säuglinge**

<sup>1</sup> Für Säuglinge im Alter zwischen 3 und 18 Monaten werden nebst dem einkommensabhängigen Gutscheinwert die effektiven Mehrkosten, höchstens aber CHF 20.00 pro Tag, übernommen.

## **§ 6**

### **Betreuungsumfang**

<sup>1</sup> Die Kinder sind in der Regel ganztags zu betreuen. Ab einem Betreuungspensum von 40 % werden auch halbe Tage als beitragsberechtigt anerkannt.

<sup>2</sup> Für einen ganzen Tag werden 20 % und einen halben Tag 10 % eines vollen Betreuungspensums angerechnet.

<sup>3</sup> Für die Betreuung in einer anerkannten Kurzzeitkindertagesstätte kann Kind Jugend Familie Ausnahmen zulassen.

## **§ 7**

### **Anzahl Betreuungstage**

<sup>1</sup> Der Umfang der im Betreuungsgutschein festgelegten Finanzhilfen richtet sich nach dem Betreuungspensum gemäss Betreuungsvertrag mit der Kindertagesstätte.

<sup>2</sup> Berücksichtigt werden nur ganze Monate. Bei Ein- bzw. Austritten im Laufe eines Monats werden die Finanzhilfen ab dem ersten bzw. bis zum letzten vollständig besuchten Monat ausgerichtet.

<sup>3</sup> Die Finanzhilfen für zusätzliche bzw. variable Betreuungstage werden jeweils halbjährlich im Nachhinein ausbezahlt.

<sup>4</sup> Pro Kalenderjahr und Kind werden maximal 236 Betreuungstage anerkannt.

## **§ 8**

### **Gesuch um Betreuungsgutscheine**

<sup>1</sup> Die Erziehungsberechtigten haben ihr Gesuch um Betreuungsgutscheine mit dem dafür vorgesehenen Formular bei Kind Jugend Familie einzureichen.

<sup>2</sup> Dem Gesuch beizulegen ist der Betreuungsvertrag mit einer anerkannten Kindertagesstätte bzw. eine entsprechende Anmeldebestätigung. Kind Jugend Familie kann bei Bedarf weitere Unterlagen einfordern und von den Gesuchstellenden weitere Auskünfte verlangen.

<sup>3</sup> Mit der Antragstellung haben die Erziehungsberechtigten ihr Einverständnis zu erklären:

- dass Kind Jugend Familie bei den gemeindlichen und den kantonalen Steuerbehörden Auskünfte über ihre steuerlichen Verhältnisse einholt;
- dass der Kindertagesstätte der Bezug von Betreuungsgutscheinen mitgeteilt wird.

## **§ 9**

### **Entscheid**

<sup>1</sup> Kind Jugend Familie entscheidet über den Wert des Betreuungsgutscheins und stellt den Erziehungsberechtigten eine entsprechende schriftliche Bestätigung zu.

<sup>2</sup> Sind die Erziehungsberechtigten mit dem mitgeteilten Wert nicht einverstanden, können sie innert zehn Tagen beim Stadtrat einen anfechtbaren Entscheid verlangen.

## **§ 10**

### **Bemessung bei fehlender aktueller Steuerveranlagung**

<sup>1</sup> Fehlt für die beiden vorhergehenden Steuerperioden eine rechtskräftige Steuerveranlagung oder hat sich seit der letzten definitiven Steuerveranlagung das massgebende Einkommen im Sinne von § 8a des Reglements um mehr als 25 % vermindert, werden die Finanzhilfen auf der Grundlage einer provisorischen Einschätzung vorläufig festgelegt.

<sup>2</sup> Sobald die Veranlagung für die betreffende Steuerperiode rechtskräftig geworden ist, werden die Finanzhilfen neu berechnet. Allfällige Minderbeträge sind zurückzuerstatten, wenn sie insgesamt CHF 100.00 übersteigen. Mehrbeträge von mehr als CHF 100.00 werden nachbezahlt.

<sup>3</sup> Mehrbeträge gemäss Absatz 2 werden den Erziehungsberechtigten als Einmalzahlung ausbezahlt. Ein Minderbetrag kann mittels Verrechnung mit künftigen Finanzhilfen ausgeglichen werden.

## **§ 11**

### **Bemessung bei Quellenbesteuerung**

<sup>1</sup> Für die Berechnung des massgebenden Einkommens gemäss § 8a des Reglements wird von den der Quellenbesteuerung unterliegenden Bruttoeinkünften ein Pauschalabzug von 70 % gewährt.

<sup>2</sup> Dem Betrag gemäss Absatz 1 werden 10 % des massgebenden Vermögens hinzu gerechnet. Das massgebende Vermögen setzt sich zusammen aus den gesamten Vermögenswerten, abzüglich CHF 100 000 (pauschal), abzüglich CHF 100 000 pro Elternteil und abzüglich CHF 50 000 pro minderjähriges Kind.

## **§ 12**

### **Selbständigerwerbende ohne Pensionskasse**

<sup>1</sup> Selbständigerwerbenden, die keiner Vorsorgeeinrichtung nach der Bundesgesetzgebung über die berufliche Vorsorge (Säule 2) angehören, werden Einlagen in die Säule 3a als massgebendes Einkommen im Sinne von § 8a Abs. 1 Bst. b des Reglements angerechnet, soweit diese CHF 27 000 übersteigen.

## **§ 13**

### **Periodische Überprüfung der Bemessung**

<sup>1</sup> Der Wert der Betreuungsgutscheine und die gestützt darauf auszurichtenden Finanzhilfen werden jeweils nach Vorliegen einer neuen definitiven Steuerveranlagung, längstens jedoch nach 12 Monaten, überprüft und neu festgelegt.

<sup>2</sup> Die Erziehungsberechtigten melden Kind Jugend Familie das Vorliegen einer neuen definitiven Steuerveranlagung.

## **§ 14**

### **Änderung der Verhältnisse**

<sup>1</sup> Tritt nach dem Entscheid über den Gutscheinwert eine wesentliche Verminderung des massgebenden Einkommens im Sinne von § 8a des Reglements ein und entsteht dadurch ein Härtefall, werden die Finanzhilfen neu berechnet.

<sup>2</sup> Die Kindertagesstätten melden Kind Jugend Familie die Beendigung von Betreuungsverhältnissen sowie Veränderungen im Betreuungsumfang vierteljährlich mittels einer Liste.



**§ 15**  
**Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

<sup>2</sup> Diese Verordnung wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

Zug, 27. November 2018

DER STADTRAT VON ZUG

Dolfi Müller  
Stadtpräsident

Martin Würmli  
Stadtschreiber





**Stadtrat**  
**Stadtkanzlei**

Stadthaus am Kolinplatz  
6300 Zug  
[www.stadtzug.ch](http://www.stadtzug.ch)

